

der neueren Sammlungen kanonistischen Charakters und unterscheidet sich von anderen, wie *Deusdedit*, der *Collectio Britannica* u. a. nur darin, dass der Sammler speziell Briefe aus dem Register Alexanders III. zusammengetragen hat, während jene sich nicht auf einen Papst beschränkten, sondern ihre Auszüge aus vielen heute verlorenen päpstlichen Registern machten und uns damit wertvolles Material zum Beweis der Kontinuität päpstlicher Registerführung durch die Jahrhunderte hindurch geliefert haben¹.

Unter diesen so verschieden gearteten Registerfragmenten gilt es nun, auch demjenigen Johanns VIII. seinen Platz anzuweisen. Die Meinungen der neueren Forscher sind hierüber beträchtlich auseinandergegangen. Jaffé, in einer Zeit, als die zahlreichen Probleme der Registerforschung noch nicht aufgeworfen waren, hatte das vorliegende Briefmaterial ohne Berücksichtigung der eigentümlichen Ueberlieferungsart verwertet und in chronologischer Hinsicht frei mit ihm geschaltet. Erst Levi prüfte es dann mit Hülfe der Hs. als ein einheitliches Gebilde und stellte zunächst die ursprüngliche Reihenfolge der Briefe wieder her, die naturgemäss für jede Ausgabe des Registers durchaus gewahrt werden muss. In dem Urteil über die Entstehung des Registers lehnte er sich an die Forschungen Jaffés über Gregors VII. Register an. Die Cassineser Hs. des 11. Jh. sah er als eine eben damals entstandene Auswahlammlung politischer Art aus dem Register Johanns VIII. an, die gleichzeitig und vielleicht nicht ohne sachlichen Zusammenhang mit dem Register Gregors VII. entstanden sei. Levis Ergebnisse wurden von Ewald bei der Neubearbeitung der *Regesta pontificum*² in vollem Umfang angenommen und durch dies Werk, das in jedermanns Händen ist, zur herrschenden Meinung bis heute.

Zu vielfach anderen Resultaten als Levi gelangte dagegen Lapôtre bei einer erneuten Untersuchung der Hs. Ihm zu Folge haben wir nicht einen im 11. Jh. zusammengestellten Auszug, sondern eine schlichte Abschrift des 11. Jh. aus dem Originalregister selbst oder aus einer getreuen Abschrift desselben vor uns, ein Registerfragment also, das seinem Wesen nach demjenigen Anaklets II.

1) Vgl. unten S. 100 ff. 2) T. I (Berolini 1885), vgl. besonders die Einleitung zu den Regesten Johanns VIII. S. 376 ff. Nur über die Ansicht, dass das vorliegende Register erst zu Gregors VII. Zeit zusammengestellt sei, äusserte er leise Zweifel in N. A. VI, 647.